

Verwendung von Nachtsichttechnik zur Jagd - Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsatzgeräte, künstliche Lichtquellen sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels

Nr. 1.2.4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

Inhaber eines gültigen Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 WaffG für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben.

Dies gilt auch für Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 3 WaffG); ihnen wird damit z.B. das Vorführen, das Montieren oder das Einschießen eingeräumt, ohne dass hierzu ein Jagdschein vorhanden sein muss.

Umgang hat wer erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt, damit Handel betreibt und unbrauchbar macht (§ 1 Abs. 3 WaffG).

Jagdrechtlich ist es gem. § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen.

Die Untere Jagdbehörde kann dieses sachliche Verbot durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen für die Bejagung von Schwarzwild einschränken.

Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Demgemäß dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch die in der Praxis üblichen Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind auch dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z.B. Infrarotstrahler) erfolgt.

Erst Recht dürfen Jäger Vorrichtungen i.S.v. Nr. 1.3 ohne Restlichtverstärker einsetzen (z.B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe) einsetzen.

Unter den jagdlichen Zweck des § 40 Abs. 3 WaffG fällt auch das Einschießen von oder das Übungsschießen mit der o.g. Technik auf Schießständen.

Begriffsbestimmungen:

1.1

Unter Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze fallen Nachtsichtgeräte, die entweder direkt auf das optische Gerät (z.B. Zielfernrohr) aufgesetzt (Variante 1) oder waffenseitig vor das Objektiv oder Okular eines Zielhilfsmittels montiert werden (Variante 2).

Variante 1: Die Verbindung zum optischen Gerät wird ausschließlich oder überwiegend durch die Befestigung am Objektiv oder Okular hergestellt, d.h. das Zielhilfsmittel fungiert als „Träger“ für das Nachtsichtgerät. In der Praxis wird die Verbindung i.d.R. durch Klemm- oder Schraubadapter erzeugt. Eine Variante von Nachtsichtaufsätzen stellen die sog. „Dual-Use-Nachtsichtgeräte“ dar.

Variante 2: Die Befestigung erfolgt nicht am Zielhilfsmittel selbst (siehe zu 1.1), sondern zum Beispiel auf einer direkt mit der Jagdlangwaffe verbundenen Platte oder einem Schienensystem (z.B. Picatinny-Standard). Das Zielhilfsmittel und das Nachtsichtgerät sind also nicht direkt miteinander verbunden, aber auf weitgehend gleicher optischer Achse auf der Langwaffe montiert. Das Nachtsichtgerät verfügt in solchen Fällen über eine geeignete Montagemöglichkeit für die Befestigung auf einer solchen Schiene oder Platte.

1.2

Künstliche Lichtquellen, die mit der Jagdlangwaffe verbunden sind, stellen Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels dar, wie z.B. Taschenlampen („sichtbares Licht“) oder IR-Strahler („unsichtbares Licht“) mit Halogen-, Xenon, Laser- oder LED-Technologie.

1.3

Nachtzielgeräte sind spezielle Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen und verfügen zusätzlich über ein eingebautes Zielhilfsmittel, zum Anvisieren eines Ziels (z.B. sog. Kompaktgeräte, die technisch ein Nachtsichtgerät mit integriertem Absehen darstellen).

Waffenrechtliche Bereichsausnahme vom Umgangsverbot:

Gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i.V. mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gilt ein waffenrechtliches Umgangsverbot mit Nachtsichtvorsätzen (vgl. Nr. 1.1 und 1.2 dieses Schreibens). Sog. Dual-Use-Geräte, das heißt Geräte, die für eine Verwendung mit anderen optischen Geräten wie z.B. Fotoapparaten, Videokameras

sowie Sport- und Beobachtungsoptiken konzipiert sind, fallen grundsätzlich nicht unter das Waffenrecht. Auch für sie greift aber das waffenrechtliche Umgangsverbot, sobald sie durch eine Verwendung von Adaptern oder sonstigen Montagen mit der Waffe bzw. der Zieloptik zusammengefügt werden.

Das waffenrechtliche Umgangsverbot gilt jedoch jeweils nach § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG nicht für Inhaber eines gültigen Jagdscheines i.S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG für jagdliche Zwecke.

Der Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen ist waffenrechtlich auch dann erlaubt, wenn diese Geräte technisch bedingt eine künstliche Lichtquelle (siehe Nr. 1.2), z.B. Infrarotstrahler, verwenden.

Die Verwendung von Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, in Verbindung mit Kurzwaffen bleibt verboten.

Künstliche Lichtquellen, bei denen keine Verbindung mit der Jagdlangwaffe (oder Zielfernrohr / Nachtsichtaufsatz / Nachtsichtvorsatz) hergestellt wird, fallen - wie die oben genannten Dual-Use-Geräte - nicht unter das Waffenrecht. Bei solchen ist ausschließlich das jagdrechtliche Verbot zu beachten.

Die waffenrechtliche Bereichsausnahme vom Umgangsverbot besteht somit unabhängig davon,

- welche Art des Bildwandlers oder der elektronischen Verstärkung eingesetzt wird (Wärmebildtechnik, Restlichtverstärker)
- welche Art von Licht ausgestrahlt wird (sichtbar oder unsichtbar für das menschliche Auge)
- welche Montageart an der Jagdlangwaffe Anwendung findet (z.B. spezielle Montageschiene oder Klemmadapter an der Jagdwaffe oder am Zielfernrohr) und
- ob die künstliche Lichtquelle eine separate Vorrichtung darstellt (z.B. Taschenlampe oder ein IR-Strahler mittels Klemmadapter montiert am Jagdwaffe/Zielfernrohr/Nachtsichtaufsatz/Nachtsichtvorsatz) oder in einen Nachtsichtaufsatz und -vorsatz integriert ist (z.B. integrierter IR-Strahler).

Der Umgang schließt insbesondere auch den Erwerb der vom Verbot ausgenommenen Technik (vgl. obenstehend) mit ein. Der Erwerb setzt die Vorlage eines gültigen Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 BJagdG) voraus.

Nicht von der Ausnahmeregelung in § 40 Abs. 3 WaffG erfasst und daher waffenrechtlich verboten bleiben Nachtzielgeräte i.S.v. Nr. 1.3.

Für jagdliche Zwecke darf die unter o.g. „Bereichsausnahme“ genannte Technik mit der Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel verbunden sein. Dies schließt auch den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher ein.

Dual-Use-Geräte, die nicht mit der Jagdlangwaffe bzw. Zieloptik verbunden sind, fallen nicht unter das Waffengesetz und unterfallen daher keinen besonderen Aufbewahrungsvorschriften. Im Übrigen ist die unter der o.g. „Bereichsausnahme“

genannte Technik entsprechend der Langwaffe aufzubewahren. Insofern darf dann auch eine Verbindung mit der Jagdlangwaffe bzw. mit dem Zielhilfsmittel bestehen.

Beim Wegfall der persönlichen Voraussetzungen, z.B. gültiger Jagdschein oder § 21 Abs. 1 und 2 WaffG (Waffenhersteller/Waffenhändler), sind die vorhandenen Montagevorrichtungen für Schusswaffen zu entfernen.

!! Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen bleiben unberührt !!

(Bitte bei der Unteren Jagdbehörde nachfragen, Tel. 08821/751-444, -321- oder 298. Es ist evtl. eine Allgemeinverfügung für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen geplant.)

**Ergänzung: Eine Allgemeinverfügung wurde für den Landkreis GAP erlassen.
Die Benutzung von Nachtsichttechnik ist bei der Unteren Jagdbehörde anzumelden. 19.10.2023**